

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Januar 2007

Nr. 2007/24

KR Nr. I 166/2006 (VWD)

Interpellation Fraktion CVP/EVP: Inkraftsetzung des Familienzulagengesetzes (05.12.2006)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Angesichts der klaren Annahme des Familienzulagengesetzes durch das Solothurner Volk mit über 69 Prozent der Stimmen, bitten wir den Regierungsrat, die notwendigen Änderungen der kantonalen Bestimmungen über die Familienzulagen rasch vorzunehmen, sodass es möglich ist, diese Änderungen bereits 2008 in Kraft treten zu lassen. Die von den Bundesbehörden in Aussicht gestellte Inkraftsetzung des soeben angenommenen Gesetzes auf das Jahr 2009 erscheint uns unverhältnismässig lang.

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer solch langen Frist bis zur Inkraftsetzung?
2. Ist der Regierungsrat bereit, sich bei den Bundesbehörden für einen früheren Zeitpunkt der Inkraftsetzung zu engagieren?
3. Ist der Regierungsrat zu einer raschen Anpassung der entsprechenden kantonalen Rechtsnormen bereit, und welchen Zeitplan stellt der Regierungsrat dazu in Aussicht?

2. Begründung

Am 26. November entschied sich das Volk klar und deutlich für das Familienzulagengesetz. Die Änderungen sollen so schnell wie möglich eingeführt werden, um den Familien diese Verbesserung schon 2008 zur Verfügung zu stellen.

Der Kreis der Empfänger sowie die Beträge der Kinder- und Ausbildungszulagen sollen dem Umfang des Bundesgesetzes angepasst werden. Einerseits muss der Kreis der Empfänger auch die Nichterwerbstätigen beinhalten und andererseits müssen auch den Teilzeitbeschäftigten die vollen Zulagen zustehen. Die Beträge müssen zudem den Mindestansätzen des Bundesgesetzes angepasst werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Das Ergebnis der Referendumsabstimmung vom 26. November 2006 zeigte, dass eine grosse Mehrheit der Stimmenden die im Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) umschriebenen Neuerungen, wie insbesondere die Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten und die Festlegung verbindlicher Mindestansätze von Kinder- sowie Ausbildungszulagen unterstützt.

Gemäss dem Schreiben vom 30. November 2006 des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) an die Kantonsregierungen soll das FamZG spätestens am 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt werden. Die Kantone werden sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur eidgenössischen Vollzugsverordnung auch zu diesem geplanten Zeitpunkt äussern können.

Auf kantonalen Ebene kommen für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des FamZG grundsätzlich drei Vorgehensweisen in Betracht.

3.2 Variante Beibehaltung des heutigen solothurnischen Kinderzulagengesetzes

Das zurzeit geltende Kinderzulagengesetz vom 20. Mai 1979 (KZG SO, BGS 833.13) könnte unverändert bis zum Inkrafttreten des FamZG beibehalten werden. Dieses Vorgehen wäre am einfachsten und mit keinen Mehrkosten verbunden. Dazu müsste die im Entwurf eines kantonalen Sozialgesetzes enthaltene Kinderzulagenregelung gestrichen werden. Ein Festhalten am bisherigen kantonalen Gesetz widerspräche jedoch der mit dem Entwurf des Sozialgesetzes vorgeschlagenen Anpassung im Bereich der Familienzulagen und würde das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. November 2006 in keiner Weise berücksichtigen.

3.3 Variante gemäss Interpellation

Ein Vorgehen nach der Interpellation würde bedeuten, den vollständigen Inhalt der Regelung des FamZG in ein kantonales Gesetz überzuführen. Eine solche, lediglich für die dem solothurnischen Kinderzulagengesetz unterstellten Arbeitgebenden und Anspruchsberechtigten sowie von der Unterstellung unter das Gesetz befreiten Arbeitgebenden massgebende Vorwegnahme der inhaltlichen Neuerungen des FamZG im Sozialgesetz oder im KZG SO wäre mit unverhältnismässigem Aufwand und mehreren Risiken verbunden. So wäre zu befürchten, dass die voraussichtlich im September 2007 und damit wohl erst nach Schaffung der kantonalen Normen bekannt werdende eidgenössische Vollzugsverordnung nach Ablauf eines Jahres der Gültigkeit der solothurnischen Neuregelung, also voraussichtlich auf den 1. Januar 2009, Anlass zu weiteren Anpassungen geben würde. Rechtsunsicherheit und unzufriedene Kundschaft der die solothurnische Familienzulagenregelung durchführenden 34 Familienausgleichskassen wären zu erwarten.

Darüber hinaus geht das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) gesamtschweizerisch von jährlichen Mehrkosten von rund 600 Mio Franken aus. Eine proportionale Umrechnung für den Kanton Solothurn nach den Bevölkerungszahlen gemäss Bundesamt für Statistik (BFS, Die Bevölkerung der Schweiz 2005, Neuchâtel, 2006) ergäbe Mehrkosten von gegen 20 Mio Franken. Auch wenn die dem Kanton und der Familienausgleichskasse des Kantons Solothurn zugänglichen Daten nach ersten Hochrechnungen etwas niedrigere Mehrkosten von 14–15 Mio Franken erwarten lassen, wäre doch mit einem erheblichen Anstieg zu rechnen. Dabei ist zu beachten, dass die Kinderzulagen zugunsten Nichterwerbstätiger nach einer proportionalen Umrechnung der Schätzungen der Mehrkosten des BSV für den Kanton Solothurn einen Mehraufwand von rund 4,75 Mio Franken auslösen dürften.

3.4 Variante gemäss Entwurf eines solothurnischen Sozialgesetzes

Die im Rahmen des Entwurfs eines Sozialgesetzes vorgeschlagene Verbesserung, mit einer Erhöhung der monatlichen Kinderzulage für Arbeitnehmende und dem Gesetz unterstellte Landwirte sowie Landwirtinnen auf 200 Franken könnte bei dessen Verabschiedung voraussichtlich ab dem 1. Januar 2008 wirksam werden.

Eine stufenweise Heranführung an die Standards des FamZG würde Umsetzung und Finanzierung erleichtern.

Nach Abwägen der Vor- und Nachteile dieser umschriebenen Varianten verfolgt der Regierungsrat die pragmatische, mittlere Lösung im Sinne von Ziffer 3.4 der vorliegenden Stellungnahme und gemäss dem Entwurf eines solothurnischen Sozialgesetzes mit einer moderaten Leistungsverbesserung.

3.5 Zu Frage 1

Die vom EDI vorgesehene Frist für die komplexen Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung des FamZG auf eidgenössischer Ebene, in den kantonalen Kinderzulagenregelungen sowie bei den zahlreichen öffentlichrechtlichen und privaten Familienausgleichskassen erscheint als realistisch. Die eidgenössische Vollzugsverordnung soll die einheitliche Umsetzung des FamZG sicherstellen. Die Anpassungen der kantonalen Familienzulagenordnung an das FamZG werden daher am besten gleichzeitig mit demselben in Kraft gesetzt.

3.6 Zu Frage 2

Diese Frage wird im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur eidgenössischen Vollzugsverordnung zu beantworten sein. Wir lehnen ein Engagement zugunsten eines früheren Zeitpunkts des Inkrafttretens des FamZG ab und erachten die geplante Zeit als für eine seriöse Vorbereitung der Umsetzung der Neuerungen erforderlich.

3.7 Zu Frage 3

Der Entwurf des kantonalen Sozialgesetzes enthält eine Leistungsverbesserung für den Grossteil der Anspruchsberechtigten. Es ist vorgesehen, das kantonale Sozialgesetz auf den 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen. Die Anpassungen an das FamZG sollen in einer Teilrevision des kantonalen Sozialgesetzes auf den geplanten Zeitpunkt dessen Inkraftsetzung, also den 1. Januar 2009, realisiert werden. Wir verfolgen diesen mit der eidgenössischen Planung abgestimmten Zeitplan.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienst
Traktandenliste des Kantonsrates